

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Bauleitplanung



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

BFS+ GmbH
Büro für Städtebau u. Bauleitplanung
Hainstraße 12
96047 Bamberg

Hausanschrift
Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

Ⓜ Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung
Sparkasse Bamberg
IBAN-Nr. | DE58 7705 0000 0000 0710 01
SWIFT-BIC | BYLADEM1SKB

EINGEGANGEN

Öffnungszeiten
Mo: 7:30 - 16:00 Uhr
Di: 7:30 - 14:00 Uhr
Mi: 7:30 - 16:00 Uhr
Do: 7:30 - 17:30 Uhr
Fr: 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:
Bitte vereinbaren Sie daher einen
Termin.

Unser Zeichen 41.2-6102-004269	Sachbearbeiter/-in H. Dorsch	Tel. 0951 85-404	Fax 0951 85-8404	Zimmer H 213	E-Mail ralph.dorsch@lra-ba.bayern.de
-----------------------------------	---------------------------------	---------------------	---------------------	-----------------	---

6. Oktober 2022

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Schlüsselfeld
im Bereich „Schmiedsberg IV“, Reichmannsdorf
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Bodenschutz:

Die von der 14. Flächennutzungsplanänderung betroffenen Grundstücke in den Ortsteilen Reichmannsdorf und Thüngfeld sind im Altlasten-, Bodenschutz und Dateninformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Daher bestehen gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Wasserrecht:

Sachverhalt:

Die Stadt Schlüsselfeld beabsichtigt die Ausweisung eines neuen Baugebietes (Wohnggebiet und Mischgebiet) mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren auf den Flur-Stücken 484 und 492/24 sowie auf Teilen der Flur-Stücke 487, 487/1 und 488 Gmkg. Reichmannsdorf.

In der Änderung des FNP wird zudem auf Teilen der Flurnummern 153 und 153/4 Gmkg. Thüngfeld ein Mischgebiet dargestellt.

Gegen diese Darstellung im FNP bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, die weitere Stellungnahme behandelt den Bereich des Bebauungsplans „Schmiedsberg IV“.

Standort:

Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. Im Süden der Flur-Nummer 487 beginnt ein sog. wassersensibler Bereich, er liegt jedoch außerhalb des Planbereichs.

Abwasserbeseitigung:

Die vorhandene Kanalisation entwässert im Mischsystem, das Schmutz- und Regenwasser soll jedoch laut Begründung getrennt werden.

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser soll über das Mischsystem in die Kläranlage Reichmannsdorf geleitet und dort entsorgt werden. Hierzu bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Niederschlagswasser:

Das anfallende Niederschlagswasser soll in Zisternen zur Nutzung als Brauch- und Gießwasser gesammelt werden, was aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt wird. Da Zisternen nur ein begrenztes Auffangvolumen haben und somit eine vollständige Entsorgung des Niederschlagswassers allein über Zisternen nicht gesichert ist, muss neben Zisternen eine zuverlässige Niederschlagswasserentsorgung gewährleistet sein.

Die Entsorgung des überschüssigen Niederschlagswassers wird nicht eindeutig beschrieben (Einleitung in Gräben oder Versickerung auf den Grundstücken?), dies sollte nachgeholt werden. Es ist nicht ersichtlich, ob für die „vorhandenen Gräben bzw. Mulden“ (Nr. 6.2 Abs. 2 der Begründung) eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser vorliegt und ob ggf. diese Erlaubnis für das Vorhaben angepasst werden müsste. Dies ist von der Stadt im weiteren Verlauf ggf. zu prüfen.

Sofern der Untergrund ausreichend versickerungsfähig ist, wäre aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Entsorgung des (überschüssigen) anfallenden Niederschlagswassers über eine dezentrale Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken selbst der Einleitung in ein Oberflächengewässer oder in die kommunale Regenwasserkanalisation/Mischwasserkanalisation vorzuziehen. Ob der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist, ist nicht bekannt; Erkenntnis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens können über Baugrunduntersuchungen gewonnen werden.

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese wasserrechtliche Erlaubnis muss vor der Inbetriebnahme der entsprechenden Anlage vorliegen. Sofern das Niederschlagswasser im Rahmen der NWFreiV nebst zugehörigen technischen Regeln TRENGW bzw. TREN OG schadlos entsorgt werden kann, ist hierfür keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlagen die Arbeitsblätter DWA-A 138 und DWA-A 102 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden.

Flächenversiegelung:

Um das anfallende Niederschlagswasser möglichst gering zu halten, sollte so wenig Fläche wie nötig versiegelt werden. Insbesondere Parkplätze, Stellplätze oder Wege können bspw. über Rasengittersteine oder spezielle Pflastersteine mit großen Fugen so gestaltet werden, dass ein Teil des Niederschlagswassers bereits hier versickern kann.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es ist nicht bekannt, ob in dem Gebiet mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll.

Grundsätzlich gilt:

Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bundes-Anlagenverordnung AwSV und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Für Bau, Betrieb und Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV, Stand 18. April 2017, BGBl. I S. 905) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Andere Vorschriften, insbesondere die des Bau-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechts bleiben hiervon unberührt.

Aus Sicht der Fachbereiche **Naturschutz, Immissionsschutz, Bauleitplanung** und **Verkehrswesen** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dorsch', written over a faint circular stamp.

Dorsch
Verw.-Amtsrat

r.dworschak@bfs-plus.de

Von: Finck, Andreas (StBA Bamberg) <Andreas.Finck@stbaba.bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Oktober 2022 07:26
An: info@bfs-plus.de
Cc: Schlüsselfeld, stadt (st-schluesselfeld); Panzer, Jörg (StBA Bamberg)
Betreff: 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Schlüsselfeld, Bereich Thüningbach und Reichmannsdorf Gemarkung Schlüsselfeld

S 32 - 4621

14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Schlüsselfeld, Bereich Thüningbach Gemarkung Schlüsselfeld
Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau hat keine Einwände gegen die 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Schlüsselfeld, Bereich Thüningbach und Reichmannsdorf Gemarkung Schlüsselfeld, soweit unsere Stellungnahme vom 10.03.2022 berücksichtigt wurde.

Die Gebiete im Bereich Kirchstraße (Thüningfeld) und Schmiedsberg (Reichmannsdorf) liegen in ausreichender Entfernung zu den Staatsstraßen 2260 bzw. 2262, so dass nicht von Auswirkungen auf die Staatsstraßen ausgegangen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Finck

Staatliches Bauamt Bamberg
Abteilung S 3
Sachgebiet S 32

Telefon: +49 (951) 9530 1320
E-Mail: Andreas.Finck@stbaba.bayern.de
Internet: www.stbaba.bayern.de



AELF-BA • Schillerplatz 15 • 96047 Bamberg

E-Mail
BFS + GmbH

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-BA-L2.2-4611-37-4-4

Name
Pia Göhl

Telefon
0951 8687-1212

Bamberg, 26.09.2022

**Bebauungs- und Grünordnungsplan "Schmiedsberg IV" und 4. Änderung des Bebauungsplanes "Schmiedsberg II", Reichmannsdorf und 14. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan Schlüsselfeld, Reichmannsdorf - Bereich Schmiedsberg IV und Thüngfeld - Bereich Kirchstraße
Vollzug des BauGB § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bereich Landwirtschaft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg gibt folgende Stellungnahme zu den oben genannten Planungen ab:

Grundsätzliches zum Flächenverbrauch:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Im Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 wird – neben den bereits im BauGB genannten Punkten - die Begrenzung auf 5 ha Flächenverbrauch pro Tag bis spätestens zum Jahr 2030 festgelegt. Um dies zu erreichen, bedarf es Anstrengungen auf jeder Ebene. Gerade in der aktuellen Gesamtsituation zeigt sich einmal mehr, dass eine regionale Nahrungsmittelerzeugung ein sehr hohes Gut darstellt. Dafür ist – neben Wasser und Luft – der verfügbare Boden ein knapper Faktor, mit dem sehr bedacht umgegangen werden muss.

In den hier konkret vorliegenden Planungen handelt es sich bei der einbezogenen landwirtschaftlichen Fläche in Reichmannsdorf um eine Ackerfläche mit einer leicht überdurchschnittlichen Bodenqualität (Ackerzahl 44). Die einbezogene landwirtschaftliche Nutzfläche in Thüngfeld stellt Grünland dar und liegt mit einer Grünlandzahl von 44 im Landkreisdurchschnitt (vgl. Anlage „Durchschnittswerte der Acker - und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV). Dazu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen im Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Es wird darauf hingewiesen, dass aktiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich angrenzen. Hier kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis zu Emissionen (z.B. Lärm, Staub, Geruch) kommen, welche je nach Witterungs- und Erntesituation, ebenfalls in den Abend- /Nachtstunden oder am Wochenende auftreten können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Pia Göhl
Landwirtschaftsoberinspektorin